

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird
(10. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBI. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 49/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in der Höhe von 85 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen, die einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezügegesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1973, in der jeweils geltenden Fassung zustehen."

2. § 78 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 41a Z 3 und 4, § 43c Abs. 2 und § 43e Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß

1. die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist und
2. bei der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist."

3. § 78 Abs. 4 lautet:

"(4) §§ 33 und 39 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß der Bezug ab dem Tag der Bestellung gebührt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig entfällt Art. I Z 40a der 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz, LGBI. für Wien Nr. 49/1994.

Erläuterungen

Problem:

Die Funktionsgebühren des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien stehen in einer bestimmten Relation zu den Funktionsgebühren, die einem amtsführenden Stadtrat nach dem Wiener Bezügegesetz zustehen. Nach einer Novelle zum Wiener Bezügegesetz soll das Überstundenpauschale der amtsführenden Stadträte entfallen.

Ziel:

Reduzierung der Funktionsgebühren des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, um eine Annäherung an die derzeit bestehenden Relationen zu den Funktionsgebühren eines amtsführenden Stadtrates zu erreichen.

Lösung:

Herabsetzung des Bezuges des Amtsführenden Präsidenten von 100 % auf 85 % des Bezuges eines amtsführenden Stadtrates; der Bezug des Vizepräsidenten soll weiterhin 50 % des Bezuges des Amtsführenden Präsidenten betragen.

Alternativen:

Beibehaltung der bestehenden Bezugshöhen oder noch stärkere Verminderung der Funktionsgebühren des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neuregelung ergeben sich für das Jahr 1995 Minder Ausgaben von rund 260.000 Schilling.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 78 Abs. 1):

Der Bezug des Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien soll von derzeit 100 % auf 85 % des Bezuges eines amtsführenden Stadtrates herabgesetzt werden. Dadurch reduziert sich der Bezug des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien gemäß § 78 Abs. 1 letzter Satz von 50 % auf 42,5 % des Bezuges eines amtsführenden Stadtrates.

Zu Art. I Z 2 (§ 78 Abs. 3):

Durch die Änderung des § 78 Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß sich die Ruhebezüge der vor dem 1. Juli 1995 ausgeschiedenen Funktionäre nicht vermindern. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes betreffend die Pensionsversicherungsbeiträge war bereits im Art. I Z 40a der 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz vorgesehen. Schließlich sollen die Regelungen des Wiener Bezügegesetzes über die Erhöhung des Pensionsanfallsalters auch für die von § 78 erfaßten Funktionäre gelten.

Zu Art. I Z 3 (§ 78 Abs. 4):

Die Änderung dieser Bestimmung wird durch die vorgesehene Neufassung des § 33 des Wiener Bezügegesetzes erforderlich.

Zu Art. II:

Das Gesetz soll wie die vorgesehene Novelle zum Wiener Bezügegesetz mit 1. Juli 1995 in Kraft treten. Durch Art. I Z 2 wird die in der 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz normierte Änderung des § 78 Abs. 3, die mit 1. September 1995 in Kraft treten sollte, gegenstandslos.

Textgegenüberstellung

Wien, 10.4.1995

Derzeit geltende Fassung:

1. § 78 Abs. 1 erster Satz:

Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in derselben Höhe, wie sie einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, in der jeweils geltenden Fassung zustehen.

2. § 78 Abs. 3 zweiter Satz:

Die §§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezügegesetzes und Art. II Abs. 1 des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1985 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist.

3. § 78 Abs. 4:

(4) § 33 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie § 39 des Wiener Bezügegesetzes sind anzuwenden.

Fassung laut Entwurf:

1. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet: (Art. I Z 1):

„Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in der Höhe von 85 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen, die einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, in der jeweils geltenden Fassung zustehen.“

2. § 78 Abs. 3 zweiter Satz lautet (Art. I Z 2):

„§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 41 a Z 3 und 4, § 43 c Abs. 2 und § 43 e Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß

1. die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist und

2. bei der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist.“

3. § 78 Abs. 4 lautet (Art. I Z 3):

„(4) §§ 33 und 39 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß der Bezug ab dem Tag der Bestellung gebührt.“